

der Stadt Pfullendorf über die *Bebauungsplanänderung „Sporthallen- und Festsaalgelände am Jakobsweg/Neues Gymnasium“*, Gemarkung Pfullendorf

Nach § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986, geändert am 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3.10.1983 mit Änderungen, hat der Gemeinderat der Stadt Pfullendorf am 29.06.2006 die *Bebauungsplanänderung „Sporthallen- und Festsaalgelände am Jakobsweg/Neues Gymnasium“*, Gemarkung Pfullendorf, als Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der in § 2 genannte Gestaltungsplan maßgebend.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan in der Fassung vom 16.01.2006/22.05.2006 besteht aus:

1. Gestaltungsplan M 1:500 (Bebauungsplan mit Legende)
2. Textteil zum Bebauungsplan mit Begründung

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 Baugesetzbuch in Kraft.

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der planungsrechtlichen Vorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Pfullendorf übereinstimmt.

Pfullendorf, den 18. JULI 2006



Dr. Schmid, Bürgermeister

der Stadt Pfullendorf über die örtlichen **Bauvorschriften** zur Bebauungsplanänderung
„**Sporthallen- und Festsaalgelände am Jakobsweg/Neues Gymnasium**“, Gemarkung
Pfullendorf, gemäß § 74 Landesbauordnung

Zulässigkeit bestimmter baugestalterischer und genehmigungsrechtlicher Anforderungen im
Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung „Sporthallen- und Festsaalgelände am
Jakobsweg/Neues Gymnasium“.

Nach § 74 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4, 5 und Abs. 7 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der
Fassung vom 8. 8 1995 (GBl., S. 617), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-
Württemberg in der Fassung vom 3.10.1983 mit Änderungen, hat der Gemeinderat der Stadt
Pfullendorf am 29.06.2006 für die Bebauungsplanänderung „Sporthallen- und Festsaalgelände am
Jakobsweg/Neues Gymnasium“ örtliche Bauvorschriften als Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften ist der in § 2 der
Bebauungsplansatzung genannte Gestaltungsplan maßgebend.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus den bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften in der Fassung vom
16.01.2006/22.05.2006

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Ziff. 2 Landesbauordnung handelt, wer den auf Grund von
§ 74 getroffenen Festsetzungen zu dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 Baugesetzbuch i.V. mit
§ 74 Abs. 7 Landesbauordnung in Kraft.

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen
Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Pfullendorf übereinstimmt.

Pfullendorf, den 18. JULI 2006



Dr. Schmid, Bürgermeister